

Antworten auf häufig gestellte Fragen (sogenannte FAQ) der unteren Katastrophenschutzbehörden im Zusammenhang mit der Katastrophenschutzplanung in der Umgebung von Kernkraftwerken

- Dieses Dokument ist mit dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW abgestimmt -

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Planung im Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen?

Gemäß § 4 des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) sind die Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, besondere Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Aufgabenträger hierfür sind die unteren Katastrophenschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 3 BHKG). Dies gilt auch für den Notfallschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.12.2015 bilden die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ vom 19./20.02.2015 der Strahlenschutzkommission (SSK), dem wissenschaftlichen Expertengremium zur Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eine einheitliche Planungsgrundlage für den Katastrophenschutz in Deutschland. Nach dieser Empfehlung sind gestufte Maßnahmenplanungen abhängig von der Entfernung zu einem Kernkraftwerk (KKW) vorgesehen.

Konkret sind danach folgende Radien bei den Planungen zugrunde zu legen:

- Zentralzone (Z) 5 km Radius um KKW
- Mittelzone (M) 20 km Radius um KKW
- Außenzone (A) 100 km Radius um KKW
- Fernzone (F) gesamtes deutsches Staatsgebiet

Da es in Nordrhein-Westfalen kein Kernkraftwerk gibt, sind Planungen für die Zentralzone von keiner Katastrophenschutzbehörde vorzusehen. Die Mittelzone des niedersächsischen Kernkraftwerks in Gronau umfasst Teilbereiche auch auf dem Gebiet des Kreises Lippe. Im Übrigen sind in NRW von den Katastrophenschutzbehörden nur Planungen für die Außen- oder Mittelzone vorzunehmen.

Die aktualisierten Rahmenempfehlungen der SSK sind nach Maßgabe des Erlasses des MIK vom 22.02.2016 von den Katastrophenschutzbehörden für ihre Planungen zu berücksichtigen.

2. Welche Maßnahmen sind von der unteren Katastrophenschutzbehörde vorzuplanen?

Vorzuplanen sind von den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Katastrophenschutzbehörden die in der folgenden Tabelle dargestellten Maßnahmen:

Maßnahmen	Zentralzone (Z) < 5 km Entfernung	Mittelzone (M) < 20 km Entfernung	Außenzone (A) < 100 km Entfernung	neu: Fernzone (F) gesamtes deutsches Staatsgebiet
Aufenthalt in Gebäuden	vorzubereiten	vorzubereiten	vorzubereiten	-
Jodblockade	vorzubereiten (6 Std.)	vorzubereiten (12 Std.)	vorzubereiten neu: bis 45 J. +S	Vorzubereiten neu: bis 18 J. +S
Evakuierung	vorzubereiten (6 Std.)	vorzubereiten (24 Std.)	-	-
Warnung	vorzubereiten	vorzubereiten	vorzubereiten	vorzubereiten
Messen	-	-	<i>vorzubereiten</i>	<i>vorzubereiten</i>
	unabhängig von Ausbreitungsrichtung	abhängig von Ausbreitungsrichtung	abhängig von Ausbreitungsrichtung	abhängig von Ausbreitungsrichtung

Zentral bei einem Ereignis in einem Kernkraftwerk sind Informationen für die Bevölkerung über die richtige Verhaltensweise, wie etwa den Aufenthalt in Gebäuden, die Aufforderung zur Abholung oder Einnahme von Jodtabletten, oder Verzehrwarnungen. Information und Warnung der Bevölkerung muss die Bevölkerung vor Ort erreichen und ist daher primär durch die unteren Katastrophenschutzbehörden zu planen. Zu diesem Zweck ist ein kommunales Konzept zu erstellen, welches z. B. Sirenenwarnung, Lautsprecherdurchsagen oder amtliche Informationen über den Lokalrundfunk beinhalten kann. Mustertexte zur Warnung speziell für ein Ereignis in einem Atomkraftwerk sind in der SSK-Empfehlung enthalten. Das Land behält sich vor je nach Ausmaß der Lage auch überörtlich amtlich über Rundfunk und TV zu warnen. Die betroffenen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden werden mittels MoWaS über zentrale Warnungen des Landes in Kenntnis gesetzt.

Die Organisation der sog. „Jodblockade“ ist kommunal vorzuplanen. In der Außenzone (bis 100 km Entfernung von einem Kernkraftwerk (KKW)) sollen dabei bei einem drohenden Ereignis alle Personen bis 45 Jahren und Schwangere und Stillende mit Jodtabletten versorgt werden; in der Fernzone (mehr als 100 km Entfernung von KKW) ist die Jodblockade für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen vorzuplanen (SSK-Empfehlung). Detaillierte Antworten zu Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Jodblockade finden sich im Abschnitt 11.

Auf die Maßnahme der Evakuierung geht die Antwort auf die Frage 3 ein und zur Maßnahme Messen enthält die Antwort auf Frage 4 Ausführungen.

Kommt es zu einem Unfall in einem Kernkraftwerk ist die Umsetzung der vorbereiteten Katastrophenschutzmaßnahmen abhängig vom Umfang der Freisetzung sowie der Ausbreitungsrichtung und -geschwindigkeit der radioaktiven Wolke. Grundlage für die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen bildet ein Lagebild, das das Bundesamt für Strahlenschutz erstellt (siehe auch Antwort auf Frage 5).

3. Ist für den Ereignisfall eine Evakuierung von den Katastrophenschutzbehörden vorzuplanen?

Die SSK-Rahmenempfehlungen sehen Evakuierungsplanungen bis einschließlich der Mittelzone (20 km Radius) vor. In Nordrhein-Westfalen liegen Teilflächen des Kreises Lippe in der Mittelzone des Kernkraftwerks Grohnde (Niedersachsen). Für diese Teile des Kreises Lippe sind Evakuierungsplanungen erforderlich. Der Kreis hat dazu seine Planungen bereits angepasst. In den Kreisen Höxter und Steinfurt liegen noch geringfügig Flächen in der Mittelzone um das Kernkraftwerk Emsland. Da es sich dabei im Wesentlichen um land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind dort keine Evakuierungsplanungen notwendig. Zusammengefasst haben die unteren Katastrophenschutzbehörden mit Ausnahme des Kreises Lippe keine Evakuierungsplanungen in Bezug auf mögliche Ereignisse in einem KKW vorzunehmen.

Um die Kommunen bei der auf einer Gefährdungsanalyse der unteren Katastrophenschutzbehörden aufbauenden örtlichen Evakuierungsplanung zu unterstützen, entwickelt das Ministerium des Innern (MI) NRW gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände eine Handreichung Evakuierung. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2017 fertiggestellt und veröffentlicht.

4. Wie erfolgt der konkrete Einsatz von Messeinheiten und zur Dekontamination?

Messungen zur Feststellung der Auswirkung eines kerntechnischen Unfalls werden primär über festinstallierte Messsysteme und Messtrupps der Betreiber erfolgen. Zur Eingrenzung des gefährdeten Gebiets und um erhöhte lokale Kontaminationen aufzuspüren, würden bei Bedarf zusätzlich Einheiten des Katastrophenschutzes eingesetzt, um lokale Kontaminationen außerhalb des hauptbeaufschlagten Gebiets aufzuspüren. Der Einsatz ist gemäß dem ABC-Schutz-Konzept Nordrhein-Westfalen Teil 5 (Messzug NRW) zu planen. Es sind bisher nur vorbereitende Maßnahmen (so genannte 0-Messungen) im Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

Die Maßnahmen zur Dekontamination richten sich ebenfalls nach dem ABC-Schutzkonzept NRW.

5. Wie werden Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden synchronisiert?

Eine Synchronisierung der Maßnahmen mehrerer zuständiger unterer Katastrophenschutzbehörden erfolgt im Ereignisfall über das einheitliche Lagebild des

Bundes und die im Land existente Krisenstabsstruktur. Der Bund wird die Lage hinsichtlich der radiologischen Gefährdungen in einem einheitlichen Lagebild mit konkreten Maßnahmenvorschlägen nach der o. a. Rahmenempfehlungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Strahlenschutzvorsorge darstellen. Der Bund kann keine Maßnahmen verbindlich vorgeben, da er nach geltender Verfassungslage keine eigene Zuständigkeit für den Katastrophenschutz hat. Dieses bundeseinheitliche Lagebild wird den unteren Katastrophenschutzbehörden vom Krisenstab des Landes umgehend zur Umsetzung weitergeleitet werden. Sofern seitens des Krisenstabs der Landesregierung Ergänzungen oder weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, werden die unteren Katastrophenschutzbehörden auch darüber informiert werden. Der Krisenstab der Landesregierung behält sich für den Ereignisfall vor, Weisungen zu erteilen.

Die Festlegung der Maßnahmen wird nicht kleinteilig und punktgenau getroffen werden, sondern es ist zu erwarten, dass immer ganze Städte oder klar abgrenzbare Stadtbezirke, die in den betroffenen und unmittelbar angrenzenden Sektoren liegen, für die zu treffenden Maßnahmen vorgesehen werden.

6. Wer gehört dem Krisenstab der Landesregierung im Ereignisfall an?

Der Krisenstab der Landesregierung wird von der Innenministerin bzw. dem Innenminister geleitet. Ihm gehören je nach Lage die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre anderer von einem Ereignis betroffener Ressorts an. Bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk mit Freisetzung radioaktiver Stoffe werden die für die Bereiche Strahlenschutz, Arbeitsschutz, Aufsicht über kerntechnische Anlagen und Gesundheit jeweils zuständigen Ressorts sowie gegebenenfalls weitere betroffene Ressorts (z.B. Schule) im Krisenstab vertreten sein. Die Koordinierungsgruppe des Krisenstabs koordiniert während des Ereignisses rund um die Uhr die Arbeiten des Krisenstabs und stellt die laufenden Informationsflüsse sicher. In der Koordinierungsgruppe wirken Fachberater aus den im Stab vertretenen Ressorts laufend mit. Darüber hinaus können ereignisspezifische Mitglieder z. B. Experten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hinzugezogenen werden, sodass beispielsweise Erkenntnisse über die Wetterlage und damit einhergehende Handlungsempfehlungen fachlich bewertet werden können.

7. Wie werden die Texte zur Bevölkerungswarnung synchronisiert?

Die Empfehlung der SSK vom 19./20. Februar 2015 enthält bereits in ihrem Anhang (S. 60 ff.) grundlegende Mustertexte mit den sachlichen Kerninformationen, die gemäß Erlass vom 22. Februar 2016 bis auf weiteres zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden sollen. Zu erwarten ist, dass im Kontext der Umsetzung des novellierten Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) weitere Notfallplanungen des Landes erfolgen und Warninhalte synchronisiert werden.

8. Wie sind die Meldewege bei einem Ereignisfall in einem ausländischen KKW, beispielsweise dem KKW Tihange?

Aufgrund internationaler Regelungen würde bei einem Unfall im KKW Tihange das Betreiberland Belgien Ereignisse mit Auswirkungen auf die Bevölkerung an die Internationale Atomenergieagentur (IAEA) bzw. an die Europäische Union (System ECURIE) melden. Diese Meldungen würden umgehend an das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz (BBK) weitergesteuert, welches permanent besetzt ist. Das GMLZ wiederum meldet dann weiter an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und auch zeitgleich an das Lagezentrum der Landesregierung NRW, das ebenso ständig besetzt ist. Von dort wird die Meldung umgehend an die Katastrophenschutzbehörden im Land weitergeleitet.

Zusätzlich zu diesem offiziellen Verfahren, wird in der EMRIC-Region (Euregio Maas-Rhijn Incidentenbestijding en Crisisbeheersing / Euregio Maas-Rhein Einsatz- und Krisenbewältigung) an einem direkten Meldeweg vom Betreiber über die Leitstelle Lüttich an die Leitstellen Maastricht und Aachen gearbeitet, welche die Meldung wiederum an weitere EMRIC-Leitstellen sowie als Sofortmeldung an das MIK weitersteuern würden.

Schließlich wurde mit Vertretern des belgischen Innenministeriums verabredet, dass das Krisenzentrum im belgischen Innenministerium in Ergänzung der vorstehend beschriebenen Meldewege, im Ereignisfall direkt auch das Lagezentrum der Landesregierung über die belgische Lagebewertung informiert. Auch diese Bewertung wird den Katastrophenschutzbehörden gegebenenfalls ergänzt um Bewertungen durch das Land weitergeleitet.

9. Wie sind die Meldewege bei einem Ereignisfall in einem deutschen KKW in Grenznähe zu NRW?

Auch die beiden niedersächsischen KKW Grohnde und Emsland in Lingen betreffen NRW mit ihrem 100 km Radius. Bei einem Vorfall in diesen KKW ist geregelt, dass der KKW-Betreiber zunächst die Katastrophenschutzbehörde am Ort (also in Niedersachsen) per Sofortmeldung informiert mit der Empfehlung, dass diese Voralarm bzw. Alarm auslösen möge. Daraufhin wird der Krisenstab des betroffenen niedersächsischen Landkreises aktiviert, welcher darüber entscheidet, ob der Empfehlung des Betreibers, (Vor-)Alarm auszulösen, gefolgt wird. In der Folge würde auch dem Krisenstab der Landesregierung Niedersachsen und anschließend BMUB, GMLZ und dem Lagezentrum der Landesregierung NRW gemeldet, welches die Meldung wiederum umgehend an die Katastrophenschutzbehörden im Land steuert.

10. Was ist ein „Voralarm“?

Bei dem Begriff des Voralarms handelt es sich um einen Begriff aus dem Atomrecht, welcher auch in der bereits genannten SSK-Empfehlung verwendet wird. Die Alarmierungsstufe Voralarm ist auf der Grundlage der Empfehlung des Anlagenbetreibers auszulösen, wenn zwar noch keine oder nur eine geringe Auswirkung auf die Umgebung aufgetreten ist, aber

aufgrund des Anlagenzustandes nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auswirkungen nach den Auslösekriterien des Katastrophenalarms eintreten, d. h., wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefährliche Freisetzung radioaktiver Stoffe droht. Alarm ist dagegen auszulösen, wenn eine solche gefährliche Freisetzung radioaktiver Stoffe bereits festgestellt ist oder droht.

Als Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden sind dem Voralarm insbesondere die Herstellung der eigenen Führungsfähigkeit sowie die Meldung an die vorgesetzte Behörde zuzuordnen (s. MIK Erlass von 02/2016 sowie SSK Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen von 02/2015).

In der Praxis wird ein Voralarm bei Vorfällen in deutschen KKW regelmäßig von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde am Ort des KKW auszulösen sein.

11. Wie läuft die Vorplanung und Durchführung der Jodblockade ab?

Unter der in der Verantwortung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erstellten Internetseite www.jodblockade.de werden alle für die Bevölkerung notwendigen Informationen bereit gehalten.

11.1. Wie sind die Lagerungsbedingungen der Jodtabletten?

Die auf den Beipackzetteln abgedruckten Lagerungsbedingungen für die Jodtabletten sind zu beachten. Insbesondere sollten die Tabletten nicht unter 5°C oder über 25°C lagern und wie angegeben vor Licht und Feuchtigkeit geschützt sein.

11.2. Welcher Personenkreis erhält Jodtabletten?

In Mittel- (bis 20 km Entfernung von einem KKW) und Außenzone (bis 100 km Entfernung) erhalten alle Personen bis einschließlich zum 45. Lebensjahr und schwangere und stillende Frauen Jodtabletten. In der Fernzone (mehr als 100 km Entfernung zu einem KKW) erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen Jodtabletten. Die Dosierung ist je nach Alter unterschiedlich und ist auf dem Beipackzettel angegeben.

11.3. Warum erhalten Personen, die älter als 45 Jahre sind, in keiner Zone Jodtabletten?

Über 45-Jährige sollten gemäß den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission von einer Einnahme der Jodtabletten absehen. Mit steigendem Alter treten häufiger Stoffwechselstörungen der Schilddrüse auf. Eine solche sogenannte funktionelle Autonomie erhöht die Gefahr von Nebenwirkungen einer Jodblockade. Zudem nimmt mit steigendem Alter die Wahrscheinlichkeit stark ab, an durch ionisierende Strahlung verursachtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken.

11.4. Wie wurden die notwendigen Kontingente an Jodtabletten für die unteren Katastrophenschutzbehörden in NRW berechnet?

Zur Vorbereitung der Beschaffung der Jodtabletten hat das MIK NRW Bedarfsberechnungen für jeden Aufgabenträger im Land durchgeführt, um sicherzustellen, dass ausreichend Tabletten ausgeliefert werden.

Bei dieser Bedarfsermittlung wurde auf Daten des Statistischen Bundesamtes sowie des Landesbetriebes IT.NRW zurückgegriffen und so u. a. die Bevölkerungsstruktur im Einzugsgebiet der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörden, die Siedlungsstruktur, die Haushaltsgröße und die Anzahl der Schwangerschaften berücksichtigt.

Dabei wurde die Ausgabe mindestens eines kompletten 6er-Blisters je berechtigtem Haushalt zugrunde gelegt.

Nicht berücksichtigt wurden Personen, die sich nur temporär in den Gebietskörperschaften aufhalten. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs, welcher bei einem Reaktorunfall von der ersten Meldung über die Freisetzung am Ort des Kernkraftwerks bis zum möglichen Durchzug einer radioaktiven Wolke in einer Gebietskörperschaft der Außen- oder Fernzone anzunehmen ist, wird davon ausgegangen, dass beispielsweise Einpendler oder Besucher von Großveranstaltungen rechtzeitig das gefährdete Gebiet verlassen und an ihren Wohnort zurückkehren können. Nicht in einer Stadt gemeldeten, aber dort längerfristig aufhaltigen Personen wird auch ein Anteil von gemeldeten aber derzeit nicht in der Stadt anwesenden Personen gegenüber stehen, so dass es einen Ausgleich im Mittel geben dürfte. Darüber hinaus wurde ein 10%-iger Sicherheitszuschlag vorgesehen.

11.5. In welchen Kommunen müssen bereits vorhandene Jodtabletten aufgrund von Mängeln ausgetauscht werden?

Im letzten Jahr wurde vom Land eine Wirkstoffüberprüfungen der Jodtabletten veranlasst, die aus Beständen des Bundes bereits seit Längerem im Land bevorratet werden, da die Wirkstoffgarantie des Herstellers ausgelaufen war. Dazu wurden Stichproben gezogen und vom Landeszentrum für Gesundheit (LZG) untersucht. Die Wirkstoffüberprüfung der vorhandenen Jodtabletten hat ergeben, dass ein Großteil der untersuchten Chargen zum Teil erhebliche Mängel hinsichtlich der Bruchfestigkeit, Teilbarkeit, Abmessung der Tabletten und Zerbrechlichkeit beim Ausblistern aufweisen. Das Gesundheitsministerium hat daher empfohlen, die Tabletten aus Bundesbestand auszutauschen. Der Austausch der Altbestände ist nunmehr abgeschlossen. Betroffen vom Austausch eines Teils ihres Tablettenbestandes waren lediglich die Gebietskörperschaften der Mittel- und Außenzone.

11.6. Wird es landesweit einheitliche Vorgaben zur Verteilung der Jodtabletten geben?

Die Katastrophenschutzbehörden in den Zonen bis 100 km hatten schon in der Vergangenheit eine Vorplanung vorzunehmen und können auf Erfahrungen zurückgreifen. Darüber hinaus enthalten die Erlasse vom 22.02.2016, 27.01.2017 und 14.08.2017 einheitliche Vorgaben zu den Planungen für die Verteilung von Jodtabletten. Weitere Vorgaben zur Jodblockade sind nicht geplant. Die Festlegung der Verteilstellen für die Tablettenausgabe ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu planen und kann nicht zentral vorgegeben werden.

11.7. Welches Personal kann die Ausgabe von Jodtabletten im Ereignisfall übernehmen?

Da das Personal aus dem Bereich Katastrophenschutz im Ereignisfall bereits mit anderen Aufgaben gebunden sein wird, empfiehlt es sich für die Ausgabe der Jodtabletten vorrangig

Personal aus weiteren kommunalen Ämtern einzusetzen. Bei Personalengpässen kann neben der Amtshilfe durch andere Behörden im Ereignisfall wegen der akuten Gefahrenlage auch eine Verpflichtung von Nichtstörern im Wege von §§ 43 BHKG i.V.m. 19 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zur personellen Besetzung der Ausgabestellen in Betracht kommen. Es empfiehlt sich, der Planung einen vorgefertigten Entwurf einer solchen Verfügung beizufügen.

11.8. Wie ist die Jodprophylaxe für Einsatzkräfte vorzunehmen?

Für den Schutz der Einsatzkräfte ist die Feuerwehrdienstvorschrift 500 relevant. Weiteres städtisches Personal sollte sich zum Zeitpunkt der Strahlenexposition wie alle Bürgerinnen und Bürger nicht im Freien aufhalten. Der Schutz der Einsatzkräfte ist originäre Aufgabe des Dienstherrn. Gleichwohl hat das Land hat das Land auch für die Einsatzkräfte Tabletten in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

11.9. Sollten Jodtabletten an Kinder und Jugendliche in Schulen und Kindertageseinrichtungen ausgegeben werden?

In Zusammenhang mit der Frage der Ausgabe von Jodtabletten an Kinder und Jugendliche ist die Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Frage befasst worden, ob die Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern an einem Verfahren der Ausgabe in Schulen möglich ist. Die Kultusministerkonferenz hat festgestellt, dass es keine rechtliche Grundlage zur Mitwirkung des Lehrpersonals in solchen Verfahren gäbe.

Die Planungen der SSK sehen auch nicht vor, Kinder bei einem Ereignis in den Schulen zu halten. Soweit eine Lage den Verbleib in Gebäuden erfordert, soll das am jeweiligen Wohnort realisiert werden, nicht in den Schulen. Der Zeitrahmen, den die Experten der SSK für die Durchführung der Katastrophenschutzmaßnahmen in der Außen- und Fernzone zugrunde legen, reicht deutlich aus, um eine geordnete Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in ihre Familien zu ermöglichen, sofern sie sich bei Bekanntwerden der Lage noch in Schulen befinden. Dort können die Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechts die Einnahme der Jodtabletten nach Aufforderung durch die Katastrophenschutzbehörde veranlassen. Entsprechendes gilt für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

11.10. Können Jodtabletten an den Ausgabestellen im Ereignisfall auch an Minderjährige ausgegeben werden?

Die Frage, ob Jodtabletten an den Ausgabestellen im Ereignisfall auch an dort eventuell vorstellig werdende Minderjährige abgegeben werden können, kann das Personal an Ausgabestellen für den konkret vorstelligen Minderjährigen im Einzelfall selbst entscheiden. Hierbei ist auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen abzustellen. Gegebenenfalls kann auch eine telefonische Rücksprache mit den Eltern erfolgen, sofern das Kind eine Handynummer angeben kann.

Unproblematisch dürfte nach Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die Ausgabe jedenfalls an ab 15-jährige sein, da Minderjährige im Sozialrecht gem. § 36 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) I ab dem 15. Lebensjahr handlungsfähig sind.

11.11. Wie ist die Bezugsberechtigung zu prüfen?

Zur Beschleunigung der Ausgabe der Tabletten bei einem Ereignis sollte mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand geplant werden. Aufwändige Berechtigungskontrollen sind zu vermeiden. Es reichen Plausibilitätsprüfung und Glaubhaftmachung der Abholer über die im Haushalt lebenden berechtigten Personen.

11.12. Wann ist eine Vorverteilung von Jodtabletten möglich?

Grundlage für die Vorverteilung von Jodtabletten sind die Erlasse des MIK vom 27.01.2017 und 14.08.2017. Maßgeblich für die Verteilung von Jodtabletten durch die Katastrophenschutzbehörden an die Bevölkerung ist danach die Kaliumiodidverordnung des Bundes (Verordnung zur Abgabe von kaliumiodidhaltigen Arzneimitteln zur Iodblockade der Schilddrüse bei radiologischen Ereignissen [Kaliumiodidverordnung – KIV] vom 05.06.2003, BGBl. I S. 850, die durch Art. 70 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818, geändert worden ist).

Diese Verordnung sieht in ihrem § 2 Abs. 2 („bei einem radiologischen Ereignis“) nur die Verteilung von Tabletten im Ereignisfall vor. Zugleich ist Zielsetzung der Kaliumiodidverordnung die ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Ereignisfall. Angesichts des klaren Wortlautes der KIV ist eine Vorverteilung durch die Katastrophenschutzbehörden höchstens dann im Rahmen der Kaliumiodidverordnung ausnahmsweise möglich, wenn die zuständige Katastrophenschutzbehörde feststellt, dass sie die ausreichende Versorgung der Bevölkerung allein durch eine Verteilung im Ereignisfall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sicherstellen können. Im Einzelnen kann eine Vorverteilung in Einklang mit den medizinrechtlichen Rahmenbedingungen und mit Kenntnisnahme der obersten Katastrophenschutzbehörde daher allein dann ausnahmsweise stattfinden, wenn

- ein Konzept für die Verteilung im Ereignisfall vorliegt,
- auf dessen Grundlage eine konkrete und nachvollziehbare Feststellung der Unteren Katastrophenschutzbehörde getroffen wird, dass eine Verteilung der Jodtabletten im Ereignisfall voraussichtlich nicht vollumfänglich möglich ist,
- der Personenkreis, für den eine Jodblockade vorgesehen ist, durch die Katastrophenschutzbehörde ermittelt wird,
- dieser Personenkreis über die Möglichkeit der Vorverteilung der Jodtabletten informiert wird,
- eine Bescheinigung der Bezugsberechtigung durch die Katastrophenschutzbehörde an die Haushalte ausgegeben wird, die von der Vorverteilung Gebrauch machen wollen,
- eine Ausgabe der Jodtabletten durch die Apotheken bei Vorlage des Berechtigungsscheins erfolgt (außerhalb von Ereignissen greift die Apothekenpflicht für Jodtabletten),
- und den Personen mit der Ausgabe - zusätzlich zum Beipackzettel - ein gesonderter Hinweis mit folgenden Inhalten ausgehändigt wird:

- Einnahme nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Katastrophenschutzbehörde, keine eigenmächtige Einnahme
- Beipackzettel sorgfältig lesen und
- die ausgehändigten Jodtabletten sind haltbar bis zum 31.12.2021 (Der Hinweis auf das Verfalldatum muss deutlich sichtbar auf dem Informationsschreiben angebracht sein. Die Tabletten für den Einsatz bei Katastrophen tragen keinen Haltbarkeitsaufdruck, denn sie sind grundsätzlich nur zum unmittelbaren Verbrauch auszugeben. Bei der vorsorglichen Ausgabe im Wege der Vorverteilung ist daher ein Hinweis auf die Haltbarkeit, wie bei allen in Apotheken auszugebenden Medikamenten rechtlich zwingend.)

11.13. Wer trägt die Kosten für eine mögliche Vorverteilung?

Die Kosten der aktuellen Beschaffungen der Jodtabletten hat das Land übernommen. Im Strahlenschutzgesetz ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass der Bund zukünftig die Beschaffung vornehmen wird.

Die Kosten der Durchführung einer Vorverteilung trägt daher allein die untere Katastrophenschutzbehörde als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.